

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 01/2021

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 21. Januar 2021

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Januar 2021 erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWB.), Verwaltungsrundschau (VR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis xx.xx.20 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	2
Prüfungs- und Hochschulrecht	2
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	2
Internetquellen bis 21.1.2021	3
Sonderservice: neue Fassung der NRW-Corona-Hochschulverordnung.....	3
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	4
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 12/2020.....	4

Datenschutzrecht

1. *Mc Grath, Owen, Der Stand zwischen den Stühlen* (DFN-Infobrief Recht, 1/2021, S. 8, [DNE](#), kostenlos).

Das Datenschutzrecht ist geprägt durch Begrifflichkeiten, welche in ihrer praktischen Bedeutung schwierig zu fassen sind. So müssen Verantwortliche einer Datenverarbeitung bei Verarbeitungs- und Sicherheitsmaßnahmen den **Stand der Technik** beachten – was genau damit gemeint ist, bleibt offen. Der Beitrag untersucht zunächst die Notwendigkeit eines solch unbestimmten Begriffes und gibt anschließend eine Orientierungshilfe zur tatsächlichen Bedeutung und der Anwendbarkeit des Standes der Technik in der Hochschulpraxis.

2. *EuGH, Urteil vom 11.11.2020, C-61/19, Anforderungen an den Nachweis einer wirksamen Datenschutzeinwilligung* (K&R 2021, 38, [R&W](#), €, Kommentar kostenlos bei [ActiveMind](#))

Der EuGH hatte über die Frage einer Einwilligung in eine Datenverarbeitung zu entscheiden. Dabei stellte er zunächst fest, dass eine „eindeutige bestätigende Handlung“ der betroffenen Person erforderlich sei. Mit Blick auf die dem Betroffenen bereitzustellenden Informationen betont das Gericht, dass die „Freiwilligkeit“ herausgestellt werden müsse. Dem Einwilligenden müsse also bewusstgemacht werden, dass ein Vertrag o.Ä. auch ohne eine Einwilligung zustande kommt – er also keine Nachteile erleidet. Zuletzt macht das Gericht deutlich, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung eindeutig nachweisen können muss, dass die Einwilligung erteilt wurde – ganz gleich, ob die Einwilligung in Papier- oder digitaler Form abgegeben wurde.

Urheberrecht

Prüfungs- und Hochschulrecht

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 21.1.2021

iRights.info; Bei der Herstellung von **OER** werden oftmals Materialien von Fotoplattformen wie Pixabay oder Unsplash genutzt. Die dortigen Materialien stehen zumeist unter sog. **Creative-Commons** oder ähnlichen Lizenzmodellen. Der Beitrag untersucht, ob und wie OER mit CC-Lizenzen in Einklang zu bringen sind und gibt praktische Tipps zur **rechtssicheren Gestaltung von OER**. <https://iri-rights.info/artikel/wie-vertragen-sich-fotos-und-inhalte-aus-pixabay-und-aehnlichen-mit-creative-commons-lizenzen-und-oer/30606> (abgerufen 21.1.2021).

Verfassungsblog.de; Botta; in einem ausführlichen Beitrag beschreibt der Autor Probleme, die mit dem sog. Proctoring – also der virtuellen Prüfungsaufsicht, teilweise durch einen Menschen teilweise **KI-Basiert** – einhergehen. Dabei wird ausführlich das komplexe Spannungsfeld zwischen prüfungsrechtlicher Chancengleichheit auf der einen, und Eingriffen in Grundrechte der Geprüften auf der anderen Seite eingegangen und diskutiert, unter welchen Voraussetzungen Proctoring zulässig sein kann. <https://verfassungsblog.de/grundrechtseingriffe-durch-online-proctoring/> (angerufen 12.1.2021).

iRights.info; Schaubilder, Statistiken und andere **Infografiken** werden häufig in Lehrmaterialien – gerade auch **im OER-Bereich** – genutzt. Der Autor behandelt die Frage, inwieweit solche Infografiken genutzt werden können, ob diese überhaupt geschützt sind und was überdies bei der Benutzung für Lehrmaterialien zu beachten ist. <https://iri-rights.info/artikel/was-ist-beim-verwenden-von-infografiken-zu-beachten-auch-und-insbesondere-fuer-oer/30599> (abgerufen 12.1.2021).

Datenschutz-notizen; Das Intranet – also interne Netzwerke – sind in Unternehmen und Hochschulen omnipräsent. Oftmals werden – vermutlich da ein Intranet als etwas, das nicht nach außen tritt, wahrgenommen wird – rechtliche Rahmenbedingungen missachtet. Der Beitrag zeigt die damit einhergehenden Gefahren und beleuchtet die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vorkehrungen. <https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-im-intranet-5528287/> (abgerufen 12.1.2021).

Sonderservice: neue Fassung der NRW-Corona-Hochschulverordnung

Die [Corona-Hochschulverordnung des Landes NRW](#) regelt seit Beginn der Corona-Pandemie viele relevante Fragen bzgl. des Umgangs von Hochschulen mit den Auswirkungen der Pandemie. Mit Wirkung zum 31.12.2020 gelten einige Änderungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden. -> die *Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung* ist [hier abrufbar](#).

(1) Wahlen zu Gremien der Hochschulen

- Durch die Änderung des § 3 Abs. 4 können Hochschulen nun elektronische Stimmabgaben nach Maßgabe der [Onlinewahlverordnung](#) (GV NRW S. 1056) durchführen.

(2) Wahlen zu Gremien der Studierendenschaft

- Durch die Änderung des § 4 Abs. 5 gilt o.g. auch für Wahlen zu Gremien der Studierenden.

(3) Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- Durch Änderung des § 5 Abs. 4 S. 2 ergeben sich neue Vorgaben für Wahlen der Mitglieder des Rektorats: so ist nun auch eine elektronische oder eine Briefwahl der Mitglieder des Rektorats unter Beachtung der Wahlordnung oder Onlinewahlordnung möglich.

(4) Rücktritt von Prüfungen

- Mit der Anpassung des § 7 Abs. 4 S. 4 gelten die Regelungen zum Rücktritt und Anrechnungen von Prüfungen (§ 7 Abs. 4 S. 1 – 3) auch über das Sommersemester 2020 hinaus.
- Zudem wurden andere staatliche Prüfungen in den Anwendungsbereich aufgenommen.

(5) Regelstudienzeit

- § 10 wird durch einige Änderungen dahingehend erweitert, dass die Regelstudienzeiterweiterung, die bisher schon für das Sommersemester 2020 galt, nun auch das Wintersemester 2020/21 einschließt.
- Nach § 10 Abs. 1 S. 3 müssen Kunsthochschulen i.S.d. § 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz die Regelstudienzeitverlängerung für das WS 20/21 nicht umsetzen, wenn das Rektorat dies bestimmt.

(6) Einschreibung: Leistungsnachweise

- § 12 Abs. 1 S. 4 sieht nun vor, dass das Rektorat gesonderte Regelungen zur Nachweiserbringung einer studiengangsbezogenen Vorbildung oder praktischen Tätigkeit erlassen kann.

(7) Befristung

- Zuletzt wurde durch Änderung des § 17 Abs. 2 eine Geltung der Verordnung bis Oktober – also auch des gesamten SS 2021 – bestimmt.

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 12/2020
